

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG FÜR EIN INFRASTRUKTUR-ZUKUNFTSGESETZ VOM 17.12.2025

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich Regelungsvorschläge, die zu einer Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben führen, sei es z.B. durch Vereinheitlichungen und Digitalisierungsmaßnahmen im Bereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder auch durch Vereinfachungen im Umweltrecht.

Hierbei sollten die Beschleunigungsvorschläge jedoch nicht nur für Infrastrukturen im Verantwortungsbereich des Bundesverkehrsministeriums gelten, sondern gleichermaßen auch für Energieinfrastrukturen, zumindest soweit diese im überragenden öffentlichen Interesse stehen.

Dies war im Referentenentwurf z.B. bei Regelungen zum BNatSchG bereits entsprechend angelegt. Leider wurde das Vorgehen im Kabinettsentwurf nur noch an wenigen Stellen, z.B. bei § 19 Abs. 3 WHG sowie § 14e UVPG, so beibehalten, dass die Regelungen auch für Netzausbauvorhaben beschleunigend wirken können. Dies ist nicht nachvollziehbar, da es sich um Regelungen handelt, die allgemeiner Natur sind und nicht nur solche des verkehrsbezogenen Fachrechts. Ferner soll das Infrastruktur-Zukunftsgesetz insbesondere auch der Beschleunigung der Energieinfrastrukturen dienen (vgl. Gesetzesentwurf Teil A), die zentral für die Erreichung der Energiewende und der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland sind. Eine Schlechterstellung von Energieinfrastrukturen – insbesondere Strom-Höchstspannungsleitungen – gegenüber Verkehrsinfrastrukturen ist somit nicht gerechtfertigt. Dass ein konsequentes Mitdenken der Energieinfrastruktur überdies erforderlich ist, wird bereits dadurch deutlich, dass aufgrund der geplanten Änderungen des VwVfG eine Vielzahl der Verweise im EnWG und NABEG ins Leere gehen würden, sofern die dortigen Regelungen für Energieinfrastrukturen nicht entsprechend angepasst werden.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.02.2026 | Page 2 of 16

Die wichtigsten erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen umfassen folgende Punkte:

1. Artikel 10 BNatSchG - § 15 Abs. 6a

Ausweitung der Regelung zur Gleichrangigkeit zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie einer Ersatzgeldzahlung auch für Netzausbauvorhaben (wie dies bereits im Referentenentwurf vorgesehen war). Sollte eine Ausweitung der Ersatzgeldzahlung auf den im Referentenentwurf genannten Kreis nicht möglich sein, so sollten wenigstens Strom-Höchstspannungsleitungen, z.B. durch einen Verweis auf die Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), in § 15 Abs. 6a BNatSchG aufgenommen werden.

2. Aufnahme von Kollisionsregelungen ins EnWG und NABEG

Durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz werden auch Verkehrsinfrastrukturvorhaben den Vorhaben mit überragendem öffentlichem Interesse zugeordnet. Um bei Netzausbauvorhaben zumindest eine regelhafte Priorisierung gegenüber Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien sowie den zugehörigen Nebenanlagen sicherzustellen, sollten Kollisionsregelungen im EnWG (§ 43 Abs. 3a) und NABEG (§ 1 Abs. 2) eingeführt werden.

3. Anpassung des Energiewirtschaftsrechts

Da eine Vielzahl von Regelungen im Fachrecht, insbesondere des EnWG und des NABEG, hinter den im Entwurf des InfZuG enthaltenen Neuregelungen des VwVfG zurückbleiben, sollte das Fachrecht in diesen Fällen angepasst werden, um auch bzgl. der Vorhaben im Bereich der Energieinfrastruktur das damit verbundene Beschleunigungspotential zu heben. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Energiewirtschaftsrecht bewusste Abweichungsregelungen geschaffen hat. Zudem ist zu beachten, dass die derzeitigen Verweise insbesondere im EnWG und NABEG teilweise ins Leere gehen würden, sofern diese nicht angepasst werden.

4. Öffentliche Bekanntmachung von Vorarbeiten nur noch im digitalen Format

Aufnahme des Verweises auf die Vorgaben des § 27a VwVfG in § 44 Abs. 2 EnWG, sodass auch bei der öffentlichen Bekanntmachung von Vorarbeiten das digitale Format ausreicht (vgl. dazu die dazu vorgesehene Regelung in § 16a Abs. 2 FStrG).

5. Zusatzregelungen im BNatSchG für mast- und turmartige Vorhaben

Nach einer Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2024 stehen mast- und turmartige Vorhaben wegen der fehlenden Gleichrangigkeit zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie einer Ersatzgeldzahlung vor enormen Schwierigkeiten. Die Genehmigungsbehörden verlangen nun einen Nachweis, warum eine Realkompensation bei Eingriffen in das Landschaftsbild nicht möglich ist und stattdessen Ersatzgeld gezahlt

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.02.2026 | Page 3 of 16

werden muss. In diesem Kontext schlägt der BDEW eine Anpassung in § 15 Abs. 6a BNatSchG vor sowie die Ergänzung eines neuen Absatzes 6b in § 15 BNatSchG. Die ÜNB schließen sich hier – mit Ausnahme einer Modifikation des Abs. 6b – den detaillierten Regelungsvorschlägen des BDEW an.

Nachfolgend werden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der ÜNB im Detail aufgeführt:

Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz

Artikel 10 – BNatSchG

§ 15 Abs. 6a

Wie schon im Referentenentwurf enthalten bzw. auch nach wie vor aus der Gesetzesbegründung des Kabinettsentwurfes herauszulesen, ist es konsequent, dass für alle Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse, also auch z.B. für Netzausbauvorhaben, eine Gleichrangigkeit zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie einer Ersatzgeldzahlung eingeführt wird. Damit kann der aufwändige Prozess der Flächensuche und -sicherung durch die Vorhabenträger in diesen Fällen entfallen.

Entsprechend sollte die gegenüber dem Referentenentwurf auf Verkehr beschränkte Regelung wieder eindeutig so formuliert werden, dass alle Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse umfasst sind, und somit auch die Vorhaben des Übertragungsnetzes gemäß BBPIG, EnWG und NABEG einschließlich zugehöriger Umspannanlagen und Umrichter.

Jedenfalls sollten Vorhaben, die gem. § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG sowie § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ebenfalls erfasst sein.

Die Regelung wäre auch von erheblicher Bedeutung, um einen praktikablen Weg zu finden, mit der jüngsten Entscheidung des BVerwG zu mast- und turmartigen Vorhaben umzugehen. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen oben unter Ziff. 1 und 5 sowie die ausführlichen Vorschläge des BDEW zu diesem Punkt.

Entsprechend würden sich auch die weiteren Änderungen des BNatSchG, die auf § 15 Abs. 6a bezogen sind, auf Vorhaben des Netzausbaus beziehen.

Vorschlag zur Regelung für Kompensation bei Mast- und Turmbauten

Vorschlag Neuregelung eines § 15 Abs. 6b BNatSchG

Problembeschreibung

Nach einer Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2024 ist unklar, wie die Kompensation bei Beeinträchtigung des Landschaftsbilds praktisch umzusetzen ist. Die Unsicherheiten im Umgang mit § 15

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.02.2026 | Page 4 of 16

BNatSchG und in den Bundesländern stark abweichende Vollzugsvorgaben führen zu großen Problemen in den Genehmigungsverfahren:

- **Genehmigungsverfahren werden erheblich verzögert:** Einige Bundesländer haben ihre Vollzugsvorgaben angepasst. Unter anderem wurden neue, teils hochkomplexe Methoden zur Eingriffs- und Ausgleichsbemessung eingeführt (z.B. in Brandenburg⁴) oder es werden Negativnachweise zur Kompensation verlangt (z. B. in Mecklenburg-Vorpommern⁵). In laufenden Verfahren kommt es flächendeckend zu Nachforderungen (ca. 440 Verfahren in Brandenburg).
- **Akzeptanzförderung durch Realkompensation wird erschwert:** Durch Vorhabenträger beigebrachte Kompensationsmaßnahmen werden teils gar nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil anerkannt. So werden die Vorhabenträger wirtschaftlich benachteiligt, die über diese Maßnahmen Akzeptanz vor Ort schaffen (z.B. in Brandenburg).
- **Wirtschaftlichkeit von Projekten ist in Gefahr:** Die Kosten für den Ausgleich über Ökopunkte-Systeme steigen wegen der gestiegenen Nachfrage teils stark an (z.B. in Mecklenburg-Vorpommern). Die von Bundesland zu Bundesland abweichenden Vorgaben für Ersatzgeldzahlungen führen zu stark abweichenden Zahlungen, die teils mehrere Hunderttausend Euro pro Windenergieanlage ausmachen (z.B. in Niedersachsen).
- **Rechtssicherheit von Genehmigungen steht in Frage:** Einige Bundesländer setzen das BVerwG-Urteil bisher nicht um. In diesen Bundesländern (z.B. in Niedersachsen) werden weiterhin Ersatzgeldzahlungen festgesetzt, ohne die Möglichkeit einer Realkompensation für das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Die Problematik betrifft nicht nur Windenergieprojekte, sondern alle Mast- und Turmbauten, also insbesondere auch den Netzausbau. Die vorgeschlagene Regelung bietet eine Lösung für alle betroffenen Projekte.

Vorschlag für eine praxistaugliche Regelung im Gesetz

Vor diesem Hintergrund wird – in Anlehnung an einen BDEW-Vorschlag – die Ergänzung eines neuen Absatzes 6b in § 15 BNatSchG vorgeschlagen.

Formulierung eines neuen § 15 Abs. 6b BNatSchG

(6b) Wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen oder andere mast- und turmartige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 Metern verursacht, hat der Verursacher auf Antrag Ersatz in Geld nach Absatz 6a mit der Maßgabe zu leisten, dass

- 1. die Ersatzzahlung 250 Euro je Meter Anlagenhöhe beträgt und**
- 2. der Verursacher die Kosten für in betroffenen Naturräumen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Maßnahmen bei der Ersatzzahlung in Abzug bringen kann, sofern die jeweilige Maßnahme die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder den Erholungswert von Natur und Landschaft für die Dauer des Betriebs der Anlage erhöht, wovon insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung und der Rückbau von das Landschafts- und Ortsbild störenden, baulichen Anlagen umfasst sind. Erfolgt ein Rückbau anderer mast- und turmartiger Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 Metern, ist dieser in der jeweiligen Höhe in Metern als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen.**

Regelungsziel ist der Erhalt der Akzeptanz der Windenergie und anderer turm- und mastartiger Anlagen, indem Kompensationsmaßnahmen in den Gemeinden vor Ort möglich bleiben und einfach mit Zahlungen kombiniert werden können. Durch die einfache und praxisnahe Regelung wird Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen und unnötiger Bürokratieaufwand für Genehmigungsbehörden und Projektierer vermieden. Im Ergebnis werden die Genehmigungsverfahren unter Wahrung der Gemeinwohlbelange und ohne Zusatzbelastungen für die Verwaltung und die Wirtschaft weiter beschleunigt.

Als **Regelungsort** wird eine Sonderregelung für Windenergie und andere turm- und mastartige Anlagen direkt im § 15 BNatSchG vorgeschlagen. Die Erfahrungen mit der Bundeskompensationsverordnung haben gezeigt, dass weitergehende Regelungen nicht umsetzbar sind.

Der sachliche Anwendungsbereich der Regelung in Absatz 6b ist auf Windenergieanlagen und andere turm- und mastartige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 Meter beschränkt. Damit gelten für andere Anlagen weiterhin die allgemeinen Vorgaben für Eingriffe in das Landschaftsbild. Der Vorschlag setzt folgenden **Regelungsmechanismus** um:

- Ersatzgeldbetrag als Bilanzierungsmaßstab (1. HS.): Ausgangspunkt der Spezialregelung ist die Klarstellung, dass der Eingriff in das Landschaftsbild vom Grundsatz her nicht durch Maßnahmen, sondern durch Ersatzgeld adressiert wird. Der Ersatzgeldbetrag bestimmt die Höhe der zu leistenden Zahlung und ist damit auch Maßstab für etwaig anzurechnende Maßnahmen des Verursachers.
- Höhe des Ersatzgeldbetrags (Nr. 1): Zur Bemessung der Höhe des Ersatzgeldes wird ein stark vereinfachter Ansatz gewählt, indem nach Nr. 1 die Höhe in Metern mit dem Betrag von 250 Euro

multipliziert wird. Damit ist bei Netzanlagen auch das Ersatzgeld für die Seilverbindung im Luftraum mit abgegolten. Ein fester Wert ohne zusätzliche Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft hat auch deshalb Berechtigung, weil bereits auf Ebene der Planung möglichst konfliktarme Flächen ausgewiesen werden.

- Anrechnung von Maßnahmenkosten (Nr. 2): Die Kosten für eine vom Verursacher geplante Kompensation werden nach Nr. 2 vollständig auf das Ersatzgeld angerechnet. Zu den anzurechnenden Maßnahmen zählen nach der nicht abschließenden Aufzählung insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung und der Abriss von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild stören. Auch die Anrechnung von Ökopunkten aus Ökokonten etc. sind von der Regelung umfasst. Anknüpfungspunkt für die anzuerkennende Höhe der Kosten sind Durchschnittskosten für vergleichbare Maßnahmen, die sich beispielsweise aus dem SIRADOS Baupreishandbuch⁶ entnehmen lassen. Bei den anzurechnenden Kosten der Maßnahmen sind wie im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung üblich (vgl. § 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG) auch die Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen.
- Insbesondere bei Ersatzneubauten kommt es zu einem Rückbau bestehender mast- und turmartiger Anlagen. Satz 2 regelt, dass der Rückbau solcher Bestandsanlagen weiterhin als Realkompensation anerkannt werden kann. Hierbei ist nicht auf die Kosten des Rückbaus abzustellen, sondern die Anrechnung erfolgt in Metern pro rückgebaute Anlage. Als Folge reduziert sich oder entfällt in der Summe der Meter die Ersatzgeldzahlung gemäß Satz 1.

Die Regelung des Absatz 6b ist „auf Antrag“ des Vorhabenträgers als Verursacher anzuwenden. Die Behörde hat bei einem Antrag des Verursachers den neuen § 15 Abs. 6b i.V.m. Abs. 6 BNatSchG zwingend anzuwenden, d.h. ihr kommt insofern kein Ermessen zu. Ohne die Einschränkung käme es zu weiteren Verzögerungen und Mehraufwand für Behörden und Vorhabenträger, wenn bereits nach der vorher geltenden Rechtslage erstellte Antragsunterlagen zwingend umgestellt werden müssten.

§ 17 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2

Die in den § 17 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 BNatSchG geforderten Angaben zur Berechnung und Höhe des Ersatzgeldes müssen auf einfache Art und Weise durch den Vorhabenträger ermittelt werden können. Hierzu sollte vom BMUKN eine einfache Berechnungsvorgabe mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung gestellt werden. Eine gesetzlich ggf. geforderte Vorlage eines Gutachtens seitens der

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.02.2026 | Page 7 of 16

Vorhabenträger nach Satz 2 wird abgelehnt. Es muss ausreichen, die entsprechenden Angaben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen und auf der Basis der o.g. einfachen Berechnungsvorgabe das Ersatzgeld vorhabenträgerseits zu ermitteln. Würde dies erst durch zusätzliche Gutachten und komplizierte Berechnungsermittlungen möglich, würde das zu hebende Beschleunigungspotenzial dadurch wieder aufgebraucht.

Querbezüge zwischen den InfZuG-Regelungen im Fachrecht und dem Energierecht

Artikel 1, 4 und 6 – AEG, FernStrG, WaStrG: Allgemeines

Durch die Festschreibung eines überragenden öffentlichen Interesses für eine Vielzahl weiterer Infrastrukturen werden diese auf eine rechtliche Stufe mit den Netzausbauvorhaben gestellt.

Mit dem Passus „Die Anhörungsbehörde, die Planfeststellungsbehörde sowie alle am Verfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder sind bestrebt, dem Verfahren nach Satz 1 Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen. Dabei ist das Beschleunigungsinteresse anderer Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, zu beachten.“ in § 20 AEG, § 17i FStrG und § 18 WaStrG sollen in den Planfeststellungsverfahren zwar auch die Interessen des Netzausbaus Beachtung finden, die bisher vorhandene Priorität von Netzausbauvorhaben gegenüber anderer Infrastrukturvorhaben geht dabei gleichwohl verloren. Dies wird nicht zu einer Beschleunigung von Netzausbauvorhaben beitragen.

Um bei Netzausbauvorhaben zumindest eine regelhafte Priorisierung gegenüber Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien sowie den zugehörigen Nebenanlagen sicherzustellen, werden folgende Kollisionsregelungen im EnWG und NABEG vorgeschlagen:

§ 43 Abs. 3a EnWG

(3a) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Im Verhältnis zu Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien sowie den zugehörigen Nebenanlagen, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, kommt demjenigen Vorhaben Vorrang zu, das den größeren Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in Gestalt der erzielten Strommenge oder der nutzbaren Menge an Strom aus

erneuerbaren Energien leistet. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

§ 1 Abs. 2 NABEG

(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Im Verhältnis zu Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien sowie den zugehörigen Nebenanlagen, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, kommt demjenigen Vorhaben Vorrang zu, das den größeren Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in Gestalt der erzielten Strommenge oder der nutzbaren Menge an Strom aus erneuerbaren Energien leistet. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

In der Gesetzesbegründung könnte folgendes ausgeführt werden:

„Vor dem Hintergrund zunehmender Flächenkonkurrenz und zunehmender Konflikte im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien und Hochspannungsleitungen sowie die für deren Betrieb notwendige Anlagen stellt die Kollisionsregelung klar, dass im Fall von konkurrierenden Planungen von Hochspannungsleitungen und Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien, die sich in einem vergleichbaren Planungs- und/ oder Verfahrensstand befinden und die nach den jeweils einschlägigen Vorschriften, etwa § 43 Abs. 3a EnWG, § 1 Abs. 2 NABEG, § 2 EEG und § 11c EnWG, jeweils im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie ggf. der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, das Vorhaben bei der Genehmigung und Realisierung Vorrang genießt, welches den größeren Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung leistet. Der Regelung kommt insbesondere Bedeutung zu, wenn unauflösbare oder nur schwer auflösbare Konfliktlagen bestehen. Ein vergleichbarer Planungsstand ist auch gegeben, wenn für Netzprojekte eine Planung auf vorgelagerter Ebene (bspw. Bundesfachplanung, Präferenzraum, Infrastrukturgebiet, Raumverträglichkeitsprüfung, Verzicht(-entscheidung) auf Bundesfachplanung, Verzicht(-entscheidung) auf Raumverträglichkeitsprüfung) vorliegt, sich das konkurrierende Vorhaben jedoch bereits in der Genehmigungsphase befindet oder gar verfahrensfrei ist. Der Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung kann in Form der geplanten Erzeugungsleistung (etwa bei Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen) bzw. der geplanten Transportkapazitäten (bei Stromleitungen) quantifiziert werden. Stromleitungen schließen regelmäßig eine Vielzahl von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien ans Netz an und ermöglichen so die Integration eines Vielfachen dessen an erneuerbaren Energien, was eine einzelne Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien erzielt. Diese Regelung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149). Der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen leistet einen besonders wichtigen Beitrag, um den Anteil der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken (BT Drs. 20/9187, S. 157). Dass durch die Kollisionsregel die Errichtung von Hochspannungsleitungen regelmäßig Vorrang gegenüber parallellaufenden Planungen zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien genießt, ist vor dem Hintergrund der bis 2045 angestrebten Klimaneutralität

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.02.2026 | Page 9 of 16

notwendig. Eine Verzögerung des Netzausbaus geht dabei im Endeffekt auch zu Lasten der Betreiber der EE-Anlagen, die eine Netzanbindung und den Abtransport und die Verteilung des erzeugten Stroms benötigen.“

Artikel 4 – FStrG:

§ 17b „(2) Die §§ 48 bis 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden auf Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde keine Anwendung.“

§ 17b (4) Satz 2: Bei Entscheidungen nach Satz 1 tritt an die Stelle einer gesetzlich angeordneten Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens eine Pflicht zur Benehmensherstellung“

Es wird vorgeschlagen, die beiden Regelungen in das EnWG und das NABEG zu übertragen.

Artikel 1 – AEG: § 18 Abs. 2

Artikel 6 – WaStrG: § 14 Abs. 2

Artikel 15 – PBefG: § 28 Abs. 3a

Für vorbereitende Maßnahmen wird hierdurch die Reversibilitätsbedingung gestrichen.

In Analogie sollte auch im § 44c EnWG im Sinne einer Gleichbehandlung durch den Gesetzgeber die Reversibilitätsbedingung gestrichen werden, um auch bei Netzausbauvorhaben eine entsprechende Beschleunigung zu erreichen. Der Gesetzgeber sollte angesichts der Rechtsprechung zu § 8a BImSchG in diesem Zuge ausdrücklich klarstellen, dass die Reversibilität keine Voraussetzung des § 44c EnWG ist.

Querbezüge zwischen den InfZuG-Regelungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz, zum UVPG und dem Energierecht

Artikel 11 – VwVfG

Die im VwVfG vorgenommenen Änderungen zur Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens und der Straffung des Planfeststellungsverfahrens sind positiv und werden begrüßt. Soweit die Regelungen im Fachrecht insbesondere des EnWG und des NABEG hinter den im Referentenentwurf des InfZuG enthaltenen Neuregelungen des VwVfG zurückbleiben bzw. davon abweichen, empfehlen wir dringend, auch das Fachrecht anzupassen, um auch bzgl. der Vorhaben im Bereich der Energieinfrastruktur das damit verbundene Beschleunigungspotential zu heben. Zudem ist zu beachten, dass die derzeitigen Verweise insbesondere im EnWG und NABEG teilweise ins Leere gehen würden, sofern diese nicht angepasst

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.02.2026 | Page 10 of 16

werden. Dennoch bestehen auch inhaltliche Bedenken gegen neu eingeführte Verfahrensschritte bzw. Anforderungen, etwa in §§ 72a Abs. 1 und § 75a Abs. 3 NABEG.

§ 27a VwVfG: Die Streichung des Wortes „auch“ wird begrüßt

Zu § 27a VwVfG

Wir begrüßen die Änderung des § 27a Absatz 1 VwVfG, wonach die öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung nun einheitlich durch elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde bzw. ihres Verwaltungsträgers sowie zusätzlich im elektronischen amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt erfolgt. Die Neuregelung setzt konsequent die Digitalisierungsvorgaben um und schafft Transparenz sowie Verwaltungsvereinfachung. Darüber hinaus führt die Änderung der Vorschrift zu erheblichen Kosteneinsparungen. Allein bei einem Übertragungsnetzbetreiber sind im vergangenen Jahr für Ankündigungen von Vorarbeiten in Tageszeitungen Kosten in Höhe von EUR 3 Mio. aufgewendet worden.

Es wird vorgeschlagen, als neuen Satz 3 eine Frist zur Veröffentlichung auf der jeweiligen Internetseite aufzunehmen. Dies schafft Rechtssicherheit und hält die Behörde an, die Veröffentlichung zügig umzusetzen. Für eine einfache Veröffentlichung im Internet erscheint die Frist angemessen, aber auch erforderlich.

Vorschlag Änderung Gesetzestext (Ergänzung § 27a Abs. 1 S. 3 VwVfG): *“Die Behörde oder der Verwaltungsträger hat die Bekanntmachung auf ihrer Internetseite innerhalb von zwei Wochen umzusetzen.”*

Übergreifende Stellungnahme für alle Vorarbeiten

Zur Wahrung der Gleichbehandlung und der Einheitlichkeit der Rechtsordnung empfehlen wir, die in den einschlägigen Fachgesetzen enthaltenen Bezugnahmen auf § 27a Absatz 1 VwVfG (hier im Gesetzgebungsvorschlag die §§ 17 Abs. 2 AEG, 16a Abs. 2 FStrG und 16 Abs. 2 WaStrG) dringend auch auf diejenigen Fachplanungsgesetze mit vergleichbarer Interessenlage (etwa § 32 PBefG oder aber § 44 EnWG) auszuweiten. Andernfalls droht nicht nur eine Rechtszersplitterung innerhalb der Infrastruktur-Fachplanungsgesetze, sondern vor allem eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung des Netzausbaus gegenüber dem Fernstraßenrecht und dem Eisenbahnrecht.

Diese Angleichung stellt eine einheitliche Rechtsgrundlage für Form und Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung sicher und vermeidet Doppel- bzw. Parallelregelungen, reduziert Auslegungs- und Kollisionsrisiken zwischen allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht und Fachrecht und senkt den Pflege-

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.02.2026 | Page 11 of 16

und Änderungsaufwand, da künftige Anpassungen zentral über § 27a Abs. 1 S. 1 VwVfG wirksam werden (Stichwort Bürokratieabbau).

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten empfehlen wir, die Formulierungen in den Fachgesetzen gleichlautend (nach dem Beispiel des § 16a Abs. 2 FStrG) umzusetzen.

Die vorgeschlagene punktuelle Verweisung dient ausschließlich der Nutzung digitaler Bekanntmachungsformate und ist nicht als generelle Angleichung des energierechtlichen Fachplanungsrechts an das Verwaltungsverfahrensgesetz zu verstehen. Die besonderen Regelungen des EnWG und des NABEG bleiben hiervon unberührt.

§ 27b: Der Entfall der Zugänglichmachung „auf mindestens eine andere Weise“ wird begrüßt.

§ 30 VwVfG:

Neu ist insbesondere ein bisher nicht ausdrücklich geregelter subjektiv-öffentlicher Rechtsanspruch auf Geheimhaltung. Eine entsprechende Pflicht traf die Behörde allerdings bereits zuvor aus § 29 VwVfG. Es bietet sich an, dass die Vorschriften des § 30a Abs. 2, 3 und 5 NABEG ebenfalls ins VwVfG in die Vorschriften zur PF überführt werden. Die dort eingefügte Norm des § 72a Abs. 1 S. 2 nF zum Geheim- und Sabotageschutz dürften das nicht abdecken.

Die Ergänzung zum Schutz der kritischen Infrastrukturen wird begrüßt.

Ob die vorgesehenen Regelungen ausreichend sind oder ob weitergehende Maßnahmen – etwa eine Identitätserfassung von Personen, die auf sensible Informationen zugreifen – erforderlich sein könnten, bedarf noch einer vertieften Prüfung und Diskussion.

Darüber hinaus besteht dringender Handlungsbedarf, entsprechende Schutzregelungen auch für Vorhaben der Energiewirtschaft vorzusehen, sowohl für die Planfeststellung von Energieleitungen, Umspann- und Schaltanlagen etc. nach dem EnWG als auch für Anlagen der Energiewirtschaft, die immissionsschutzrechtlich genehmigt werden, müssen entsprechende Regelung gelten. Ohne ausdrückliche Anpassung der einschlägigen Fachgesetze (insbesondere BImSchG, UVPG und EnWG) besteht keine rechtssichere Grundlage für einen wirksamen Schutz sicherheitsrelevanter Informationen energiewirtschaftlicher kritischer Infrastruktur.

§ 72a VwVfG: Durch die Regelung werden neue bürokratische Voraussetzungen geschaffen. Diese dürfen nicht dazu führen, dass die Planfeststellungsverfahren künftig verzögert werden. Verzögerungspotenzial hat dabei insb. die folgende Vorschrift:

- **§ 72a Abs. 1 S. 1** „vollständigen“: Die Einfügung des Vollständigkeitsbegriff im NABEG (z.B. §§ 9, 21 NABEG) hat zu zahlreichen Problemen und gesetzlichen Folgeanpassungen der Regelungen zum Vollständigkeitsbegriff geführt. Gelegentlich wurden unter Verweis auf die vermeintliche Unvollständigkeit die Verfahren bereits vor dem Start verzögert, indem Nachforderungen gestellt wurden. In § 9 Abs. 3a NABEG wurde nunmehr daher die Regelung eingeführt, nach der der Vorhabenträger versichern kann, dass die Vollständigkeit vorliegt. Der aktuelle Regelungsvorschlag würde damit die in den NABEG-Verfahren gemachten Erfahrungen und daraus resultierende Rechtsanpassungen verkennen.

Diese Maßgabe der Vollständigkeit ist im allgemeinen Planfeststellungsrecht als grundlegende Regelung unnötig.

Es wird dringend vorgeschlagen, auf den Begriff „vollständig“ zu verzichten, da er erhebliches Verzögerungspotenzial mit sich bringt.

§ 72a Abs. 2 sieht die Möglichkeit eines Austauschs über eine Datenplattform vor. Das erinnert sehr an die entsprechenden Regeln im EU Grid Package bzw EU UVPBeschleunigungsG. Die ÜNB geben zu bedenken, dass derartige Vorgaben nicht dazu führen dürfen, dass Einführung und Betrieb bei den Nutzern Aufwand erzeugen. Kann das nicht ausgeschlossen werden, sollte auf die Regelung verzichtet werden.

§ 72a Abs. 3 überträgt es der Behörde, die Anforderungen an die Datenplattform zu bestimmen. Hier muss im Sinne des Voranstehenden sichergestellt werden, dass dies unter besonderer Berücksichtigung der Effizienz und Vermeidung zusätzlichen Aufwands und erfolgen muss. Daher sollte ergänzt werden „unter besonderer Berücksichtigung der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Zügigkeit des Verfahrens i.S.d. § 10 dieses Gesetzes“ mit dem Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass nur ausgereifte und einfache Plattformen zum Einsatz kommen dürfen, die einfache Schnittstellen ermöglichen und eine zügige Zusammenarbeit durch Komplexität und zu viele Systembegrenzungen nicht behindern. Für den Fall, dass sich in der Praxis die eingeführten Systeme als nicht effizient erweisen, muss es eine Möglichkeit geben, dass die Nutzung beendet wird.

§ 72a Abs. 3 S. 1: *„Die Planfeststellungsbehörde bestimmt die technischen Anforderungen an den elektronischen Austausch und an die Datenplattform, sowie die Art und den Umfang der einzureichenden Dokumente.“*

Die Regelungen gehen über die bisherigen Anforderungen in der Planfeststellung hinaus. Dies betrifft zum einen die Anforderungen an den technischen Austausch. Hier ist darauf zu achten, dass sich diese Anforderungen ihrerseits „im Rahmen des technisch Üblichen“ bewegen. Eine entsprechende Ergänzung wird vorgeschlagen. Darüber hinaus ist die Bestimmung von Art und Umfang der Unterlagen bislang nicht

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.02.2026 | Page 13 of 16

vorgesehen. Hierdurch werden eine zusätzliche formelle Festlegung und somit ein zusätzlicher Verfahrensschritt gefordert. Zudem greift dies teilweise in die Planungs- und Gestaltungshoheit der Träger der Vorhaben ab. Der Halbsatz „, **sowie die Art und den Umfang der einzureichenden Unterlagen**“ sind **zu streichen**.

(3) Die Planfeststellungsbehörde bestimmt die technischen Anforderungen an den elektronischen Austausch und an die Datenplattform, ~~sowie die Art und den Umfang der einzureichenden Dokumente~~. Ist die in den Vorschriften dieses Abschnitts vorgesehene elektronische Durchführung des Planfeststellungsverfahrens aus technischen Gründen nicht möglich, bestimmt die Planfeststellungsbehörde das weitere Vorgehen.“

§ 73a Abs. 2 sieht eine Frist zur Stellungnahme für Behörden vor, die die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten darf. Eine mit § 10 Abs. 5 Satz 3 BlmSchG vergleichbare Regelung zum Ersetzen der Stellungnahme durch eigene Behördenexpertise oder Gutachten gibt es nicht.

§ 10 Abs. 5 BlmSchG lautet: [...] Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will, soweit die zu beteiligende Behörde nicht in schriftlicher Form um eine einmalige Verlängerung um bis zu einem Monat bittet; die Möglichkeit zur Verlängerung gilt nicht für Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung im Falle des Satzes 3 bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen. Anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde kann die Behörde entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen. Beides hat auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu erfolgen; dies gilt nicht für militärische Belange. Ist von vorneherein davon auszugehen, dass eine beteiligte Behörde innerhalb der Frist nach Satz 3 nicht in der Lage ist, zu entscheidungserheblichen Aspekten des Antrags Stellung zu nehmen, kann die Genehmigungsbehörde bereits vor Ablauf der Frist ein Sachverständigengutachten nach Satz 5 einholen. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen. [...]

§ 73b macht auch nach dem VwVfG den EÖT fakultativ. Das ist zu begrüßen. § 43a EnWG sieht zusätzlich Gründe vor, bei denen der EÖT zwingend entfällt. § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG sollte gestrichen werden. Die Regelungen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG mit den Gründen für einen obligatorischen Entfall des EÖT aus dem Fachgesetz in das VwVfG übernommen werden. Andernfalls sollte nach Streichung des Satzes 1 ab Satz 2 die Regelung erhalten bleiben und die neue Regelung im VwVfG modifizieren.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.02.2026 | Page 14 of 16

§ 73b Abs. 3 Satz 2 überlässt es der Behörde, den Kreis der Teilnehmenden zu bestimmen. Hier sollte klargestellt werden: „Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Presse und Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung des Vorhabenträgers und entsprechend der Verfahrensleitung der Anhörungsbehörde zugelassen werden.“

§ 73b Abs. 2 Satz 2: Die Bekanntmachung über Durchführung eines EÖT soll mit der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 3 Satz 1 verbunden werden.

Die Neuregelung des § 73b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 stellt jedoch hinsichtlich der Durchführung des EÖT auf eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung ab. Dies sind jedoch Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren, weshalb Bedenken hinsichtlich der Regelung in § 73b Abs. 2 S. 2 bestehen. Eine „Soll-Vorschrift“ ist daher nicht geeignet, hierauf abzustellen, weil zum Zeitpunkt der Bekanntgabe nach § 73 Abs. 3 S. 1 noch nicht hinreichend bewertbar ist, ob eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung durch einen EÖT erforderlich ist. Grundfall dürfte sein, dass erst nach Sichtung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Durchführung des EÖT gem. § 72b Abs. 1 S. 1 getroffen werden kann.

Vorschlag: Abänderung des § 73b Abs. 2 S. 2 in eine „Kann-Vorschrift“.

§ 75a Außerkrafttreten des Plans

Neu aufgenommen ist die Regelung in Absatz 3, dass *„vor der Entscheidung nach Absatz 1 eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen [ist]. Auf die Entscheidung über die Verlängerung sowie die Anfechtung der Entscheidung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.“*

Es ist nicht ersichtlich, warum hier ein erneutes Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Insbesondere enthält die Begründung hierzu keine nachvollziehbaren Argumente. Im Interesse der Begrenzung des Verwaltungsaufwands sollte hierauf verzichtet werden. Die betroffenen Interessen wurden bereits im ursprünglichen Zulassungsverfahren berücksichtigt. Mangels praktischer Erfahrungen im Umgang mit einem solchen „erneuten Zulassungsverfahren“ steht zu befürchten, dass der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss im Verhältnis zur Rechtslage zu Verlängerungen im Fachrecht (vgl. § 43c Nr. 1 EnWG) an Bedeutung verlieren und ein umfangreiches erneutes Verfahren zu Rechtsunsicherheit und Verzögerungen führen wird.

Zur Übergangsvorschrift § 102b zu §§ 72 bis 78: Es ist nicht ersichtlich, warum die Übergangsvorschrift noch bis 31.12.2028 gelten soll und damit potenziell die Digitalisierungs-, Vereinheitlichungs- und

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.02.2026 | Page 15 of 16

Beschleunigungsregelungen noch sehr lange ggf. nicht angewendet werden. Eine Geltung ab Inkrafttreten bzw. eine wesentlich kürzere Übergangsfrist ist zu bevorzugen.

§ 44 Abs. 2 EnWG

Aufnahme des Verweises auf die Vorgaben des § 27a VwVfG in § 44 Abs. 2 EnWG, sodass auch bei der öffentlichen Bekanntmachung von Vorarbeiten das digitale Format ausreicht. Wir verweisen insoweit auf die obigen Ausführungen zu Vorarbeiten (Überschrift: „Übergreifende Stellungnahme zu allen Vorarbeiten“) sowie den damit verbundenen Vorschlag, die Regelung an § 16a Abs. 2 anzupassen.

§ 43a EnWG

Anpassung des § 43a EnWG in Bezug auf das Anhörungsverfahren und hinsichtlich der Vorgaben zum Erörterungstermin in den §§ 73, 73a und 73b VwVfG. Ebenfalls sollte auf die Geltung der §§ 27a und 27b VwVfG verwiesen werden.

§ 43b EnWG

Anpassung des § 43b EnWG hinsichtlich der Neuregelung der Vorschriften zum Anhörungsverfahren (§§ 73 - 73b VwVfG) sowie Planfeststellung, Plangenehmigung und Entfall von Planfeststellung und –genehmigung (§§ 74 - 74b VwVfG).

§ 43c EnWG

Anpassung der Fristen für das Außerkrafttreten des Plans in §§ 75a VwVfG-E bzw. § 43c EnWG sowie Anpassung des Verweises aufgrund der Neuregelung in §§ 75 und 75a VwVfG.

§ 43d EnWG

Anpassung der Verweise aufgrund der Neuregelungen des Anhörungsverfahrens in den §§ 73 ff. VwVfG.

NABEG

Analoge Anpassung der enthaltenen Verweise an die Neuregelungen im VwVfG.

Artikel 12 – UVPG

Die Ausnahmeregelungen für Energieinfrastrukturvorhaben in § 14e Abs. 3 ff. werden begrüßt

Im UVPG sind zahlreiche Anpassungen vorgesehen, die Ausnahmen und Vereinfachungen von Umweltprüfungen vorsehen. Unter anderem soll mit § 14e eine neue Ausnahmegesamtheit für besondere

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.02.2026 | Page 16 of 16

Einzelfälle geschaffen werden, die auch im Bereich der Energieinfrastruktur Anwendung findet. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Die meisten anderen Regelungen, wie etwa die generelle Aufhebung der Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für bestimmte Änderungsvorhaben gem. § 14a, gelten nur für bestimmte Schieneninfrastrukturvorhaben. Angesichts der oben bereits erläuterten Bedeutung des Netzausbaus wird diesbezüglich dringend angeregt, eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der geplanten Erleichterungen auf Netzausbauvorhaben i.S.d. Nrn. 19.1 und 19.11 zu prüfen.